



Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Merkblatt Standardprodukt „Bürgschaft für Bankkredite“

Ziel der Maßnahme

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird ein Finanzbedarf von Unternehmen, die die Größenmerkmale des § 16 Abs. 2 StFG oder aber die Ausnahmekriterien des § 21 Abs. 1 S. 2 StFG erfüllen, ab einem Volumen der abzusichernden Verbindlichkeiten von 5 Millionen Euro adressiert.

Zu diesem Zweck übernimmt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds u.a. Gewährleistungen zu Krediten von in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituten.

Für Kredite dieser Kreditinstitute an Unternehmen der Realwirtschaft erfolgt die Gewährleistungsübernahme grundsätzlich in Form quotaler Ausfallbürgschaften zu den nachfolgend skizzierten Konditionen.

Bürgschaften unter dem WSF sind grundsätzlich nur möglich, wenn

- das KfW-Sonderprogramm keine Anwendung finden kann oder der Bedarf nicht durch eine (weitere) KfW-Finanzierung gedeckt werden kann,
- der Bedarf nicht durch die Bürgschaftsprogramme der Länder oder das Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-/Länderbürgschaften) abgedeckt wird,
- oder der WSF eine Bürgschaft parallel zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme übernimmt.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Realwirtschaft,

Gefördert werden grundsätzlich Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

1. eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
2. mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum oder zumindest zeitweise nach dem 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der

Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union -ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Antragsvorhaben

Es können Bankkredite für Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Bürgschaften

Bürgschaften werden nur für Kredite übernommen, deren Rückführung bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung im Rahmen der Kreditlaufzeit erwartet werden kann oder für die von einer hinlänglichen Wahrscheinlichkeit für das Gelingen einer Anschlussfinanzierung ausgegangen werden kann.

Bürgschaften werden für Darlehen und Betriebsmittellinien übernommen.

Der Betrag ist begrenzt auf maximal das Zweifache der Lohn- und Gehaltszahlungen einschließlich Sozialabgaben oder 25 % der Umsatzerlöse des Kreditnehmers in 2019 bzw. alternativ die Höhe des nachvollziehbar planerisch abgeleiteten Finanzbedarfs der kommenden 12 Monate.

Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal 5 Jahre.

Der WSF übernimmt Bürgschaften in Form modifizierter quotaler Ausfallbürgschaften. Die Deckung kann maximal 90 % des Ausfalls aus der Hauptforderung zuzüglich Zinsen betragen.

Für den zu verbürgenden Kredit sind sämtliche dem Kreditnehmer zumutbaren und wirtschaftlich sinnvollen Sicherheiten zu bestellen.

Die zur Sicherheit für den Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig.

Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der etwa bestellten Sicherheiten auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind, spätestens aber 12 Monate nach Fälligkeit nicht geleisteter Zins- und/oder Tilgungsbeträge. Vom Kreditgeber ist eine Abrechnung des Ausfalls vorzulegen. Der WSF leistet grundsätzlich Abschlagszahlungen auf die Bürgschaftsschuld unter Vorbehalt.

Für die Bürgschaftsübernahme ist eine Bürgschaftsprovision zu zahlen. Diese beträgt im ersten Jahr mindestens 0,5 %, in den zwei folgenden Jahren 1,0 % und danach 2,0 % des (verbliebenen) Bürgschaftsbetrages. Auf diese Mindestsätze erfolgen risikoabhängig individuell festzulegende Aufschläge.

Besondere Bedingungen

Für die Laufzeit von Bürgschaften ab 100 Mio. Euro besteht ein Ausschüttungs- bzw. Dividendenverbot sowie ein Verbot des Rückkaufs eigener Anteile/Aktien.

Für die Laufzeit von Bürgschaften des WSF ab 100 Mio. Euro dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Solange nicht mindestens 75 Prozent des Bürgschaftsbetrages endgültig zurückgeführt sind, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Gesamtvergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe zum 31. Dezember 2019.

Der zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber abzuschließende Kreditvertrag hat Informationsrechte zu Gunsten des WSF vorzusehen.

Ein den Strukturen und Vermögensverhältnissen angemessener Gesellschafterbeitrag ist grundsätzlich erforderlich.

Bei Konzerngesellschaften bedarf es grundsätzlich der Garantie oder sonstigen Mitverpflichtung der Konzernmutter.

Umschuldungen sind ausgeschlossen.

Regeltigungen auf Bankkredite sind grundsätzlich bis Ende 2021 auszusetzen;

Die im Unternehmen vorhandenen Kreditlinien sind grundsätzlich bis mindestens Ende 2022 festzuschreiben.

Kombination mit Förderprogrammen

Eine Kombination der Stabilisierungsmaßnahme durch den WSF mit Förderprogrammen ist möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU Beihilferechts erfolgt.

Beihilfe

Die Übernahme einer Bürgschaft durch den WSF unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 08.07.2020 genehmigten „COVID-19 Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Staatliche Beihilfe SA.56814).

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Stabilisierungsmaßnahme. Die Gremien gemäß StFG entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.